

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstand
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Zulassung von Hilfsmitteln
- § 7 Prüfungsbewertung
- § 8 Zertifikate
- § 9 Rezertifizierung

Diese Durchführungsbestimmung ist Bestandteil der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung für Personalzertifizierungen der Hanseatischen Zertifizierungsagentur (HZA).

§ 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung eines HZA Zertifikates als Interne/r Qualitätsauditor/in (IQA).
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der HZA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf Kenntnisse in den Bereichen Organisation von Qualitätstätigkeiten, Techniken der Qualitätsverbesserung, Zertifizierung/Akkreditierung, Planung von Auditprogrammen, Auditprozess-Aktivitäten, Berichtswesen, Folgemaßnahmen von Audits und die Qualifikation von Qualitätsauditoren.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzung gebunden:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung oder höherwertig (ersatzweise eine Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren in Vollzeit)
2. Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in Vollzeit
3. Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in qualitätsbezogenen Tätigkeiten*
4. Erfolgreicher Abschluss des Lehrganges zum Qualitätsbeauftragten**
5. Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zum IQA mit mindestens 20 U-Stunden**

* Eine Tätigkeit wird als qualitätsbezogen betrachtet, wenn diese in Eigenverantwortung ausgeübt wird und in der Regel auf die Umsetzung wesentlicher, qualitätsbezogener Forderungen von Normen (z.B. ISO 9001) oder normativen Dokumenten gerichtet ist.

** Die Schulung Im Qualitätsmanagement muss durch einen von der HZA dafür anerkannten, qualifizierten Bildungsträger erfolgen. Für Autodidakten besteht die Möglichkeit ihre Qualifikation durch eine Zusatzprüfung nachzuweisen.

§ 4 Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.
- (2) Der theoretische Teil dauert 60 Minuten und setzt sich folgendermaßen zusammen:
 1. Organisation von Qualitätstätigkeiten
 2. Techniken der Qualitätsverbesserung
 3. Auditierung, Zertifizierung und Akkreditierung
 4. Planung und Vorbereitung eines Auditprogramms für QM-Systeme
 5. Auditprozess-Aktivitäten
 6. Berichtswesen
 7. Folgemaßnahmen von Audits
 8. Qualifikation von Qualitätsauditoren

Der theoretische Teil gliedert sich in 15 Auswahlfragen und 7 offene Fragen.

- (3) Die einzelnen Bereiche können in Cluster zusammengefasst werden. Für die Erstellung der Prüfungen gilt das Verfahren „Prüfungen Personalzertifizierung“ mit den beschriebenen Anlagen.
- (4) Der praktische Teil dauert pro Teilnehmer 10 Minuten und beinhaltet eine Präsentation sowie Befragungen. Er kann parallel mit max. zwei Teilnehmern durchgeführt werden. Die Prüfungsvorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muss aus mindestens zwei Prüfern bestehen. Der Prüfer wird von der Zertifizierungsstelle direkt beauftragt.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Zur Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen..

§ 7 Prüfungsbewertung

- (1) Für die richtige Lösung einer Auswahlaufgabe wird jeweils 1 Punkt vergeben. Für die richtige Lösung von offenen Fragen werden jeweils bis zu 3 Punkten vergeben.
- (2) Die Prüfung ist im theoretischen Teil bestanden, wenn von den maximal erreichbaren 36 Punkten mindestens 24 Punkte erreicht werden.
- (3) Die Prüfung ist im praktischen Teil bestanden, wenn von den 20 Punkten mindestens 12 Punkte erreicht werden.
- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl der theoretische als auch der praktische Teil bestanden ist.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung kann in dem nicht bestandenen Teil wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

- (1) Die Zertifikatserteilung erfolgt spätestens 1 Jahr nach bestandener Prüfung.
- (2) Der Antragssteller hat neben der bestandenen Prüfung zum IQA seine praktische Auditerfahrung nachzuweisen. Diese umfasst die Mitwirkung an mindestens 2 Audits mit insgesamt mindestens 10 Audittagen für die Prüfung der Dokumentation, Auditplanung, Auditdurchführung und Auditbericht, davon mindestens 5 Tage vor Ort.
- (3) Der Antragssteller hat die Möglichkeit fehlende Berufserfahrung und/oder fehlende Auditerfahrung innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung nachzuweisen.
- (4) Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit der Zertifikatsentscheidung und läuft über 3 Jahre. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen (siehe Punkt 2) erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungsevaluierung.

§ 9 Rezertifizierung

- (1) Zur Rezertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der HZA nachweisen, dass er im zurückliegenden Zeitraum im zertifizierten Bereich tätig war. Er muss im zurückliegenden Zeitraum jährlich mindestens 1 QM-Audit mit nicht weniger als 1 Tag vor Ort oder im Gültigkeitszeitraum mindestens 3 QM-Audits mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen vor Ort gesamt durchgeführt haben.
Weiterhin muss der Zertifikatsinhaber im Gültigkeitszeitraum an einer mindestens 1-tägigen Schulung teilgenommen haben, in der Neuerungen zu den Themen Qualitätsmanagement und Qualitätsaudits behandelt wurden.
- (2) Der Antrag auf Rezertifizierung erfolgt auf dem Formblatt "Antrag Rezertifizierung QB und IQA" der HZA. Dieses ist frühestens 2 Monate vor bzw. spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates bei der HZA einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge führen zur Beendigung des Zertifikates. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates aus der Rezertifizierung entspricht ebenfalls 3 Jahre und schließt sich an das Enddatum des "alten" Zertifikates an.